

Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2014 der Stadt Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
1. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	3
2. Bilanz	4
2.1 Erläuterungen der Aktiva	4
2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4
2.1.2 Sachanlagen	4
2.1.3 Finanzanlagen	10
2.1.4 Vorräte	14
2.1.5 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	14
2.1.6 Liquide Mittel	15
2.1.7 Aktive Rechnungsabgrenzung	15
2.2 Erläuterungen der Passiva	15
2.2.1 Eigenkapital	16
2.2.2 Sonderposten	21
2.2.3 Rückstellungen	22
2.2.4 Verbindlichkeiten	26
2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	27
3. Ergebnisrechnung	27
3.1 Ordentliche Erträge und Aufwendungen	28
3.2 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	31
3.3 Finanzerträge und –aufwendungen	31
3.4 Finanzergebnis	31
3.5 Ordentliches Ergebnis	31
3.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	31
3.7 Jahresergebnis	32
4. Anmerkungen zur Finanzrechnung nach § 39 GemHVO	32
5. Ergänzende Hinweise und sonstige Angaben nach § 44 GemHVO	32
5.1 Sonstige Informationen zum Jahresabschluss	33
Anlagen	
Anlagenspiegel	36
Sonderpostenspiegel	37
Forderungsspiegel	38
Eigenkapitalsspiegel	39
Verbindlichkeitenspiegel	40
Rückstellungsspiegel	41

Vorbemerkung

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Bergisch Gladbach wurde vom Kämmerer unter Anwendung des § 95 GO NRW und den Bestimmungen des sechsten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO) aufgestellt, vom Bürgermeister bestätigt und wird hiermit dem Rat mit der Bitte um Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 37 (1) GemHVO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang; der Lagebericht nach § 48 GemHVO kommt ergänzend hinzu.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile des Anhangs sind Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen in der Ergebnisrechnung. Ergänzt wird der Anhang durch sonstige Informationen, die für eine sachgerechte Beurteilung des Jahresabschlusses von Bedeutung sind.

Die Finanzrechnung als dritte integrierte Komponente des Jahresabschlusses wird in den gesetzlichen Vorgaben zum Anhang zwar nicht erwähnt, gleichwohl erscheint es sachgerecht, auch dazu einige Ausführungen zu machen.

1. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz angesetzte Werte für Vermögensgegenstände und Schulden wurden entsprechend § 92 (3) GO NRW grundsätzlich beibehalten. Die Bewertungsanforderungen des fünften Abschnittes der GemHVO¹ wurden beachtet. Vermögenszugänge erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Abgänge wurden mit dem jeweiligen Restbuchwert unter Einbeziehung der ergebniswirksamen Auswirkungen berücksichtigt. Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen oder umgekehrt fand nicht statt.

Abnutzbare Vermögensgegenstände wurden planmäßig linear abgeschrieben; außerplanmäßige Abschreibungen erfolgten im Haushaltsjahr 2014 in der Bilanzposition „Finanzanlagen“ (s. Erläuterungen unter dem Punkt 2.1.3). Zuschreibungen nach § 35 (8) GemHVO erfolgten nicht. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geringwertigen Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze i. H. v. 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) wurden unmittelbar im Zugangsjahr als Aufwand in der gemeindlichen Ergebnisrechnung erfasst (vgl. § 35 Absatz 2 GemHVO NRW).

Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen liegen innerhalb der Bandbreiten des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Runderlasses vom 24.02.2005 zum § 35 (3) GemHVO.

Die letzte körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände wurde zum Stichtag 31.12.2010 gemäß § 28 (1) GemHVO durchgeführt.

¹ Bis einschl. Haushaltsjahr 2012: GemHVO in der Fassung vor der Änderung durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKFWG). Ab 2013 in der aktuellen Fassung.

Weitere Angaben sind den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zu entnehmen. Zusätzliche Aufschlüsse geben die strukturierten Darstellungen im Anhang: Anlagenspiegel (§ 45 GemHVO), Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO), Verbindlichkeitenspiegel (§ 47 GemHVO) und für Rückstellungen gemäß § 36 GemHVO ein Rückstellungsspiegel.

2. Bilanz

2.1 Erläuterungen der Aktiva

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Stadt Bergisch Gladbach bilanziert ausschließlich entgeltlich erworbene Rechte zur Nutzung von Softwareprodukten. Entsprechend ihrer Nutzungsdauer erfolgt die planmäßige Abschreibung vom Zeitwert per 01.01.2008 bzw. nachfolgend neu angeschafften Softwareprodukten vom Anschaffungswert.

2.1.2 Sachanlagen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind nach § 41 (3) GemHVO: Grünflächen (auch Sportplätze), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Flächen einschließlich Aufbauten, die entsprechend ihrer Nutzungsart zusammengefasst werden.

Grünflächen (Friedhöfe, Parkanlagen und Kinderspielplätze etc.):

Die Bewertung des Grund und Bodens aus der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 wurde im Teilbereich „innerörtlicher Grünflächen“ den Anforderungen der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalens (GPA) aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 angepasst.

Aufbauten und Betriebsvorrichtungen, sowie Wege / Plätze und Einfriedungen wurden planmäßig abgeschrieben. Neuerwerbungen im Haushaltsjahr 2014 wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Im Wesentlichen handelte es sich um den Aufbau und die Ausstattung von Kinderspielplätzen, nachträgliche Herstellungskosten für die Errichtung einer Lagerhalle und Toilettenanlage auf dem Friedhof Bensberg sowie für Umbau-/Erweiterungsarbeiten auf den Friedhöfen Herkenrath und Refrath. Des Weiteren wurden im Berichtsjahr Maßnahmen im Rahmen des Strukturprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen „RegioGrün“ (Dorfplatz Herrenstrunden, Mühlenwiese, Burg Zweifel) sowie die Erweiterung der Parkplatzfläche am Park and Ride-Parkplatz in Duckterath aktiviert.

Abweichend von der Darstellung in der Eröffnungsbilanz werden die Sportplätze gemäß den Ausführungen des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen zum § 41 GemHVO² bei den Grünflächen (siehe oben) ausgewiesen. Die unterschiedliche Zuordnung hat keinen Einfluss auf die Art und Weise der Grundstücksbewertung.

Sonstige unbebaute Flächen: In 2011 wurde ein vermarktbarer Teil des Grundstückes „Bauhof Ferdinandstraße“ dieser Position zugeordnet, da im Rahmen der Neubewertung einiger Positionen des Infrastrukturvermögens einige Objekte umgegliedert wurden (s.a. ausführliche Darstellung unter „Infrastrukturvermögen“). Ebenfalls im Rahmen dieser Neubewertung wurde das in dieser Kategorie enthaltene Grundstück „Kradepohl“ – ein ehemaliger Sportplatz, dessen Fläche in Teilen als Parkraum sowie für die sonstige öffentliche Nutzung vorgesehen ist, in die Position „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ i. H. v. 576 T€ umgegliedert. Im Rahmen der Berichtigung der Eröffnungsbilanz wurde der bisherige Wertansatz i. H. v. 1.456 T€ in 2011 nicht mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Die ergebnisneutrale Verrechnung wurde in diesem Jahresabschluss nachgeholt. Weiterhin sind in dieser Position bisher nicht eindeutig identifizierte und Fachbereichen oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugeordnete Grundstücke im Umfang von rd. 11,75 ha ~ 1 % der gesamten Grundstücke der Stadt Bergisch Gladbach mit einem Bilanzwert von 0,6 Mio. € verbucht. Diese Grundstücke werden entsprechend ihrer Funktion und Lage nachbewertet.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In der Stadt Bergisch Gladbach ist bebauter kommunaler Grund und Boden nebst den aufstehenden Gebäuden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ zugeordnet und wird dort bilanziert. Ausgenommen sind Sportanlagen außerhalb schulischer Einrichtungen (BELKAW-Arena) sowie die Ein- bzw. Mehrfach-Turnhallen in Herkenrath, Sand und Refrath (Steinbreche), Grundstücke und Gebäude der Feuerwehr bzw. der städtische Bauhof Ferdinandstraße sowie das per Erbpacht vergebene Grundstück „Eissporthalle“.

Zum 01.01.2011 wurde die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach - AöR“ gegründet. Im Rahmen der Gründung wurden insgesamt 13 Liegenschaften mit einem Volumen von rd. 8,3 Mio. € von der Einrichtung „Immobilienbetrieb“ zum Zweck der Entwicklung und Vermarktung lastenfrem übertragen.

Die Wertansätze der genannten Grundstücke und Gebäude sowie die Abschreibungssätze für die entsprechenden Gebäude und baulichen Anlagen entsprechend den Regelungen der GemHVO.

Infrastrukturvermögen

In der Stadt Bergisch Gladbach bestand und besteht die Besonderheit, dass das gesamte Infrastrukturvermögen in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Verkehrsflächen“ und „Abwasserwerk“ ausgegliedert war und daselbst in der Vergangenheit bilanziert wurde. Während das „Abwasserwerk“ nach wie vor als selbstständig bilanzierende Organisations-

² NKF-Handreichung 4. Auflage, Seite 1480

einheit der Stadt geführt wird, wurde das Sondervermögen „Verkehrsflächen“ zum 01.01.2008 in den Kernhaushalt der Stadt reintegriert.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens war zum 01.01.2008 im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung neu zu bewerten, weil der Gesetzgeber in § 55 (2) GemHVO besondere Vorschriften für die Bewertung von Infrastrukturvermögen erlassen hat, die zum Zeitpunkt der Betriebsbildung (s.o.) in ihrer jetzigen gesetzlichen Festlegung noch nicht existierten. Ausgehend vom gebietstypischen Wert für freistehende Ein-/Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in Bergisch Gladbach per 01.01.2008 in Höhe von 310,00 €/m², veröffentlicht vom Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen, kamen folgende Bewertungssätze zum Ansatz:

Typ	Art	Gebietstypischer Wert (bis 31.12.07)	Faktor	Gebietstypischer Wert (ab 01.01.08)	Faktor
I	Innerörtliche Straßen	255,65 €/m ²	10%	310,00 €/m ²	10%
II	Außerörtliche Straßen	255,65 €/m ²	1%	310,00 €/m ²	2%
III	Parkplätze / Fußgängerzonen (keine Bebauung)	255,65 €/m ²	100%	310,00 €/m ²	40%
IV	Parkplätze / Fußgängerzonen (Bebauung denkbar)			310,00 €/m ²	100%

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt hat diese lediglich die Bewertung außerörtlicher Straßen moniert. Die bisherige Bewertung innerörtlicher Sonderflächen (Typ III bzw. Typ IV in obiger Tabelle) war durch die Regelungen des § 55 (2) Satz 1 GemHVO allerdings nicht gedeckt. Der Gesamtkomplex „Infrastruktur-Grundstücke“ wurde deshalb noch einmal im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 untersucht und bewertet. Dabei stellte sich heraus, dass verschiedentlich die bisherigen Flächenmaße zu korrigieren waren. Hinzu kam bei einigen Flächen / Objekten auch die Entscheidung für einen anderen Bilanzausweis (siehe Tabelle unter b).

Als Bewertungsgrundlage wurden folgende m²-Preise angesetzt:

a) Gebietstypischer Wert und Faktor für Außerörtliche Straßen

Typ	Art	Gebietstypischer Wert	Faktor	Wertansatz
I	Innerörtliche Straßen	310,00 €/m ²	10%	31,00 €/m ²
II	Außerörtliche Straßen			1,00 €/m ²
II a)	Außerörtliche Straßen mit umliegender Bebauung	310,00 €/m ²	10%	31,00 €/m ²
III	Einkaufszone Gladbach (z.B. Hauptstraße)	900,00 €/m ²	10%	90,00 €/m ²
IV	Einkaufszone Bensberg (z.B. Schlossstrasse)	1.000,00 €/m ²	10%	100,00 €/m ²
V	Einkaufszone Refrath (z.B. Siebenmorgen)	500,00 €/m ²	10%	50,00 €/m ²

Die m² - Beträge zu III-V wurden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Juli 2011 bezogen auf den Stichtag 01.01.2008 als durchschnittliche Bodenwerte für die ortsspezifischen Lagen ermittelt.

b) bilanzielle Neubewertungen und Umgliederungen:

Objekt	Bewertung, ggfls. mit Änderungsgrund	Fläche (m ²)	Bodenwert (€/m ²)/ Faktor	Bilanzwert (neu) (€)	Bilanzwert (alt) (€)	Bilanzposten (neu)
Ferdinand-Str.	Betriebsgrundstück mit einzelnen Gebäuden / Verlagerung und Vermarktung geplant; bisher fehlt Ersatzstandort.	4.636,6	310,00 (40%)	574.864	4.537.340	1.2.2.4 Sonstige Dienst, Geschäfts- und Betriebsgebäude
		10.000,00	310,00 (100%)	3.100.000		1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke
Buchmühlen-Park(platz)	Umgestaltung wesentlicher Teile zu einem Park; Option einer Randbebauung.	7.480,6	310,00 (25%)	579.743	1.994.295	1.2.1.1 Grünfläche
Parkdeck Schnabelsmühle	Konstruktive Parkfläche mit Verbindungstunnel zur Tiefgarage „Bergischer Löwe“	5.911,7	310,00 (40%)	733.052	1.832.630	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
Parkdeck Bensberg	Konstruktive Parkfläche / Tiefgarage „Schlossstr.“	1.186,0	310,00 (40%)	147.064		1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
Busbahnhof Bergisch Gladbach	Betriebsgrundstück mit Bussteigen und Wartepätzen	9.337,8	AK	1.321.813		1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bezogen auf den ursprünglichen Bilanzansatz von 125.173.486,88 € zum 01.01.2008 ergab sich eine Reduzierung um - 11.231.223,32 € auf 113.942.263,56 €. Per 31.12.2011 ergab sich somit ein Wert der Straßen und Plätze von 110.218.016,88 € und zusätzliche „Flächen“ von 6.456.536,44 € (dieses betrifft die o.a. bilanziell umgegliederten Bauwerke etc.), insgesamt damit 116.674.553,32 €. Diese Werte bilden somit die neue Ausgangsbasis für die Folgejahre.

Im Berichtsjahr konnte die Zuordnung einzelner Flächen weiter konkretisiert werden, so dass - ausgehend von den zuvor genannten Werten – Abgänge und Anpassungen in Höhe von ca. 56 T€ sowie Zugänge und Umbuchungen in Höhe von ca. 76 T€ erfolgten.

Noch nicht als Verkehrsfläche ausgewiesene Grundstücke werden mit den Anschaffungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibung bilanziert. Es handelt sich im vorliegenden Fall um das Industriegrundstück „Tannenbergsstraße“, welches innerhalb der nächsten Jahre für eine geplante Untertunnelung der S-Bahnlinie Köln – Bergisch Gladbach benötigt wird. Das Grundstück wurde teilweise seit 2005 über 6 Jahre (somit letztmalig 2010) vom Verkehrswert auf den Infrastrukturwert nach NKF linear abgeschrieben. Da nicht die ge-

samte Fläche des Grundstückes für die Infrastrukturmaßnahme benötigt wird, wurde zum Zeitpunkt der Erstabibilisierung in 2005 im damaligen Betrieb „Verkehrsflächen“ ein Teil als vermarktbar – und somit höher bewertbar – angenommen. Durch die seit dem Erwerb der Fläche konkretisierte Planung ergeben sich rückwirkend zum Zeitpunkt der NKF-Eröffnungsbilanz neue Erkenntnisse zu den vermarktbareren Flächenanteilen, so dass der Wert in 2011 aus Vorsichtsgesichtspunkten um 50.000 € reduziert wurde.

Brücken und Tunnel: In dem Bilanzposten ist der Straßentunnel einschließlich der seitlichen Stützwände an der L 288 im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach bilanziert.

Straßennetz, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen: Unter diesem Bilanzposten sind die Aufbauten (Trag- und Deckschichten) von Straßen und Plätzen sowie sämtliche Verkehrsführungs- und –steuerungseinrichtungen etc. subsumiert. Die Bewertung der Neuzugänge erfolgt zu den Herstellungskosten.

Im Berichtsjahr ist neben den gewöhnlichen Zu- und Abgängen der Straßenaufbauten auf folgende bedeutsame Maßnahme hinzuweisen: Es wurden Herstellungskosten für die Beleuchtung, Beschilderung und Hängebeleuchtung der Fußgängerzone „Hauptstrasse“ Bergisch Gladbach in Höhe von 787 T€ aktiviert. Ein entsprechender anteiliger Sonderposten in Höhe der bereits abgerufenen Fördermittel aus dem Projekt „Regionale 2010; Projekt: stadt:gestalten“ wurde unter der Position „Sonderposten für Zuwendungen“ passiviert. Darüber hinaus ist insbesondere die Fertigstellung mehrerer Straßenbaumaßnahmen (Am Meiler, Kamp) in Höhe von 236 T€ zu verzeichnen.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens: Im Rahmen der zuvor dargestellten Umgliederungen von Grundstücksflächen wurden dieser Position in 2011 die Grundstücksobjekte „Parkdeck Schnabelsmühle“, „Parkdeck Bensberg“ und „Busbahnhof Bergisch Gladbach“ zugeordnet.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Dieses betrifft Spieleinrichtungen und Grünanlagen, die vom ehemaligen Betrieb „Grünflächen“ auf städtischen Schulhöfen (Schulen werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienwirtschaft“ bilanziert) bzw. Flächen Dritter eingerichtet und unterhalten werden.

Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler

Nach § 55 (3) GemHVO können für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände mit ihrem Versicherungswert bilanziert werden. In Bergisch Gladbach handelt es sich hierbei im Wesentlichen um die in den Räumen der „Villa Zanders“ befindlichen Kunstgegenstände (Gemälde, Grafiken etc.) und ferner im Stadtbild aufgestellten Plastiken und Skulpturen. Die Kunstwerke werden gemäß § 55 (3) GemHVO zum Versicherungswert bilanziert. Kunst- und Kulturgüter unterliegen im Allgemeinen keiner Abnutzung, daher bleiben die bereits in Vorjahren aktivierten Vermögensgegenstände im Wert zum 31.12. des Vorjahres unverändert. Für gestiftete Kunstwerke, über welche die Stadt nicht nach eigenem Ermessen verfügen kann, wurde ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet. In 2014 wurden Schenkungen zu Zeit- bzw. Schätzwerten

aktiviert, für die auf der Passivseite der Bilanz ebenfalls ein wertgleicher Sonderposten gebildet wurde.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Es handelt sich um Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge, die der gemeindlichen Leistungserstellung dienen, aber nicht den Bilanzposten Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder Betriebsvorrichtungen zuzuordnen sind. Soweit diese Anlagegüter bereits in den zurückgeführten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bilanziert und von dort in die Eröffnungsbilanz übernommen worden waren, wurde die bisherige Abschreibungspraxis beibehalten. Neu- und Ersatzbeschaffungen des Haushaltsjahres 2014 wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Aktivierung des Parkleitsystems Bergisch Gladbach – Mitte in Höhe von 373 T€. Ein entsprechender anteiliger Sonderposten zu dieser Maßnahme wurde unter der Position „Sonderposten für Zuwendungen“ passiviert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierzu zählen alle Büroeinrichtungen der allgemeinen Verwaltung und der Schulverwaltung, die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Schulklassen einschließlich der Sonderausstattungen von Fachräumen, die Ausstattung der OGATAS sowie sonstige Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände in den übrigen Bereichen.

Der Bilanzwert der Schlussbilanz 2014 resultiert sowohl aus der Einzelbewertung auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungskosten als auch aus der Festbewertung nach § 34 GemHVO.

Im Jahresabschluss 2010 waren aufgrund der Inventur Anpassungen bei den Festwerten der Klassen- und Fachräume der Schulen vorzunehmen. Wurde der Festwert unterschritten, greift das Niederstwertprinzip und die Minderungen wurden als Abgang erfasst. Überstieg der in der Inventur ermittelte Wert den Festwert um mehr als 10%, war der neue Wert maßgebend und eine Anpassung der Festwerte erforderlich. Hierbei erfolgte lt. Kommentierung zur GemHVO die Aufstockung des Festwertes durch eine Korrektur der Aufwandsbuchung. Die darüber hinaus gehenden Beträge, die aus Anschaffungen der Vorjahre resultieren, wurden über eine Zuschreibung erfasst.

Neuanschaffungen in Fach- und Klassenräumen wurden in 2010 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aktiviert. Hierauf werden zunächst Abschreibungen vorgenommen, bis der sogenannte Anhaltewert von 50% der Anschaffungskosten erreicht ist.

Eine körperliche Bestandsaufnahme der durch die Festwerte bilanzierten Vermögensgegenstände erfolgte in 2014 nicht. § 34 (1) GemHVO sieht vor, dass eine körperliche Bestandsaufnahme hierfür „in der Regel“ alle drei Jahre durchzuführen ist. Aufgrund der gegenüber des vorherigen 3-Jahres-Zeitraums geringeren Ersatzbeschaffungstätigkeit wird es als vertretbar angesehen, die körperliche Bestandsaufnahme für die zum Festwert bilanzierten Vermögensgegenstände zum 31.12.2015 durchzuführen. Die geringe Bedeutung der Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände für das städtische Anlagevermögen (1 % des Sachanlagevermögens) im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Bergisch Gladbach lässt es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit sachlich zu, für zum Festwert bilanzierte Vermögensgegenstände die Angleichung des Überprüfungszeit-

raumes an die Regelungen für die Inventur der übrigen Vermögensgegenstände vorzunehmen.

Ab 2013 wird von dem Wahlrecht gemäß § 35 (2) GemHVO, Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) unter 410 € (ohne Umsatzsteuer) direkt aufwandswirksam zu verbuchen, Gebrauch gemacht. Entsprechend wird gemäß § 29 (3) GemHVO auf eine Erfassung dieser GWG verzichtet.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

Finanzielle Leistungen der Stadt an Dritte, bei der die Gegenleistung (Lieferung oder Leistung) des Vertragspartners noch aussteht, werden unter dem Posten Anzahlungen ausgewiesen. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. Bei Fertigstellung wird eine Umbuchung auf den endgültigen Bilanzposten vorgenommen.

2.1.3 Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen sind solche Geld- und Kapitalanlagen auszuweisen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören bei der Stadt Bergisch Gladbach in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen: Immobilienwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abwasserwerk.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der unternehmerisch geprägten Finanzanlagen erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch Anwendung geeigneter Verfahren im Sinne des § 55 (6) GemHVO.

Aufgrund einer Beanstandung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde der Wert der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH zum 01.01.2008 durch ein Substanzwertverfahren gemäß § 55 (6) GemHVO neu ermittelt. Im Vergleich zum bisherigen Bilanzansatz von 33,5 Mio. € ergab sich eine Werterhöhung um 3,8 Mio. € auf 37,3 Mio. €. Die Eröffnungsbilanz wurde in 2009 gemäß § 92 (7) GO i.V.m. § 57 (1) GemHVO berichtigt. Die Werterhöhung wurde gemäß § 57 (2) GemHVO ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der neu ermittelte Substanzwert der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach gilt gemäß § 92 (3) GO für die künftigen Jahre als Anschaffungskosten. Der Substanzwert ist in bedeutsamem Maße durch die Position „Finanzanlagen“ geprägt, die ein umfangreiches Wertpapierportfolio enthält. Dieses ist zum einen durch Kursschwankungen Wertverände-

rungen unterworfen, zum anderen sind hier Veräußerungen denkbar und - ausgehend vom Bilanzstichtag - zukünftig auch erfolgt. Aufgrund der zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits absehbaren Wertminderung dieser Position wurde in 2010 eine Korrektur des Eröffnungsbilanzwertes in Höhe von ca. 2 Mio. € vorgenommen. Der fortgeschriebene Substanzwert der Bäder GmbH für das Jahr 2011 ergab eine weitere Minderung auf 33.613.456,60 €, so dass die Finanzanlage um 1.636.543,40 € verringert wurde. Im Jahresabschluss 2012 wurde wiederum eine Minderung in Höhe von 914.550,52 € aufgrund des fortgeschriebenen Substanzwertes vorgenommen, so dass der zum 31.12.2012 bilanzierte Wert 32.698.906,08 € betrug. Die Verringerung erfolgte ergebnisneutral unter Anwendung des § 43 (3) GemHVO in der Fassung des 1. NKFVG, wonach Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind.

Die Fortschreibung des Substanzwertes auf das Jahr 2013 ergab eine weitere Minderung in Höhe von 1.609.711,93 €, die gemäß § 43 (3) GemHVO mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Somit ergibt sich in 2013 ein Bilanzansatz von 31.089.194,15 €.

In 2014 hat sich der Bilanzansatz auf 30.761.762,15 € verändert. Die Minderung von 327.432,- € wurde gemäß § 43 (3) GemHVO mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung lag der Prüfbericht der Bäder GmbH noch nicht vor, daher erfolgte die Fortschreibung des Substanzwertes nur auf die darin enthaltenen Zeitwerte für Gebäude und baulichen Anlagen.

Die zum 01.01.2011 neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechtes „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach - AöR“ wurde mit dem Wert der lastenfrei vom Immobilienbetrieb übertragenen Objekte i. H. v. 8.298.035,49 € bilanziert. Dieser Wert gilt für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten und stellt somit die Wertobergrenze dar. Aufgrund der positiven Jahresergebnisse 2011 bis 2014 des Stadtentwicklungsbetriebes ergibt sich kein Abwertungsbedarf, so dass der bilanzierte Wert zum 31.12.2014 beibehalten wird.

Der Beteiligungswert für den Berufsschulzweckverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten (BSV) musste wegen des Ergebnisses der dortigen überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen von 300 T€ auf 12,5 T€ herabgesetzt werden. Für den Differenzbetrag von 287,5 T€ wurde gemäß § 43 (2) GemHVO wegen bestehender Rückzahlungsansprüche für Zuwendungen ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der entsprechend der mittleren Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände über 10 Jahre aufgelöst wird. Auf eine Änderung der Eröffnungsbilanz nach § 57 GemHVO wurde verzichtet, weil vorliegend nur der Bilanzausweis geändert wurde. Zum 31.12.2014 wurden die investiven Verbandsumlagen des Jahres 2014 wie in den Vorjahren analog zugeführt und ebenfalls entsprechend der vorgenannten Vorgehensweise anteilig aufgelöst.

Die BGE Eisenbahn Güterverkehr GmbH wurde in der Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Sonderposten mit Rücklageanteil nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode in Höhe von 360 T€ bewertet. Da die Gesellschaft bilanziell überschuldet war und der zukünftige Geschäftsverlauf von der wirtschaftlichen Lage der Nachfolgegesellschaft der *METSÄ BOARD ZANDERS* GmbH abhängig ist, wurde im Hinblick auf die ab 2013 durch das 1. NKFVG enger gefassten Regelungen § 35 (5) GemHVO bereits im Vorjahresab-

schluss eine außerplanmäßige Abschreibung des gesamten Wertansatzes auf einen Erinnerungswert von 1 € vorgenommen. Die Abschreibung wurde gemäß § 43 (3) GemHVO mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Für 2014 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anhangs keine belastbaren Daten vor, so dass aus Vorsichtsgesichtspunkten der Ansatz beibehalten wird.

Aus Anlass der Umstellung auf Euro wurde im Jahr 2013 das Stammkapital der Gesellschaft Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH im Wege der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um nominal 222,49 € auf 30.900,00 € erhöht. Im Rahmen der Glättung der Euro-Beträge wurden für die bisherigen Gesellschafter keine neuen Geschäftsanteile ausgegeben, sondern die Kapitalerhöhung erfolgte durch Aufstockung der Geschäftsanteile – für die Stadt Bergisch Gladbach mit dem Nennbetrag in Höhe von 111,25 €. Die neuen Stammeinlagen zur Aufstockung der Geschäftsanteile wurden zum Nennbetrag ausgegeben. Im Berichtsjahr erfolgte die Einzahlung für die neu ausgegebenen Stammeinlagen an die Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH in Höhe von 111,25 €.

Sondervermögen

Hierzu gehört u. a. das Gemeindevermögen, welches in wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt wird. Für Bergisch Gladbach zählen dazu: die Immobilienwirtschaft, das Abwasserwerk und der Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Buchwerte per 01.01.2008 wurden am 31.12.2014 für das Abwasserwerk und den Abfallwirtschaftsbetrieb unverändert beibehalten.

Der Buchwert des Immobilienbetriebs wurde zum 31.12.2011 aufgrund der o.a. lastenfreien Übergabe an den Stadtentwicklungsbetrieb um 7.706.491,22 € auf 152.030.237,77 € vermindert. Der Unterschied zum o.a. Bilanzwert des Stadtentwicklungsbetriebes ist im übergebenen Grundstück der alten Feuerwache begründet. Hier bestand durch die frühere Übernahme des Objektes von der Stadt eine Verbindlichkeit gegenüber dieser, die nun ertragswirksam ausgebucht wurde, da das Objekt lastenfrei an den Stadtentwicklungsbetrieb übertragen wurde. Durch die Saldierung des Ertrags aus der Ausbuchung der Verbindlichkeit mit dem Aufwand aus dem Anlagenabgang ergibt sich keine Auswirkung auf die allgemeine Rücklage des Immobilienbetriebs. Im Jahresabschluss 2012 wurde der Wertansatz aufgrund der Übertragung von Grundstücksflächen (s.a. Punkt 2.1.2) um 57.396,54 € verringert, da die Flächen wertmäßig aus dem Anlagevermögen und der Rücklage des Immobilienbetriebes entnommen wurden. Somit ergibt sich für 2012 ein Wert von 151.972.841,23 €. In 2013 erfolgte eine weitere Minderung des Buchwertes. In den Vorjahren wurde vom Immobilienbetrieb aus Gründen der einfacheren Abwicklung im Rahmen der Baumaßnahmen für verschiedene Schulzentren die Fachraumausstattung mit beschafft und entsprechend bilanziert. Da es sich um bewegliches Vermögen handelt, gehört die Fachraumausstattung grundsätzlich zum betriebsnotwendigen Vermögen des Kernhaushaltes. Daher erfolgte in 2013 per 01.01. eine Übertragung des Vermögens mit den Buchwerten zum 31.12.2012. Der Wert des Immobilienbetriebes wurde entsprechend um 1.072.830,53 € verringert. Weiterhin erfolgte eine Übertragung einer Grundstücksteilfläche in Höhe von 1.437,16 €, so dass der Wert des Immobilienbetriebes insgesamt um 1.074.267,69 € auf 150.898.573,54 € verringert wurde. In 2014 erhöhte sich der Wert des

Immobilienbetriebs um 30.345,- € auf 150.928.918,54 € durch die Übertragung einer Grundstücksfläche und eines Fachraumes des DBG's.

Von der Option gemäß § 35 (5) GemHVO eine darüber hinaus gehende außerplanmäßige Abschreibung auf diese Finanzanlage vorzunehmen, wird auch in 2014 kein Gebrauch gemacht. Ein Abwertungsbedarf in den Folgejahren ist indes nicht ausgeschlossen. Nach den derzeit vorliegenden Verlustvorträgen der Jahre 2009 bis 2013 und dem negativen Ergebnis 2014 des Immobilienbetriebs könnte sich ein Abwertungsbedarf von ca. 8,6 Mio. € ergeben. Nach den Vorschriften des § 10 Abs. 6 EigVO ist ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen. Dies steht nach jetzigem Kenntnisstand für 2015 für den Verlustvortrag 2009 an, was eine Verringerung des Beteiligungswertes zur Folge haben wird.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Zur Minderung künftiger Versorgungslasten für Beamte war die Stadt in der Vergangenheit verpflichtet Zahlungen nach § 14a BBesG an die Rheinische Versorgungskasse zu leisten; von dort wurden die Gelder in einen von der Deka-Bank verwalteten Fonds investiert. Mit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens hat der Landes-Gesetzgeber weitere Einzahlungen in diesen Fonds oder auch die Auflösung der Anteile ins Belieben der jeweiligen Kommune gestellt. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich auch für das Haushaltsjahr 2014 entschieden, die Fondsanteile zu halten, aber grundsätzlich keine Einzahlungen mehr vorzunehmen. Der Wert des Fonds hat im Vergleich mit dem zum 31.12.2013 bilanzierten Wert aufgrund der Wertentwicklung der Fondanteile zum 31.12.2014 zugenommen und liegt über dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert. Ein Bilanzausweis des höheren Wertes des Altbestandes ist nicht möglich, da der zum 01.01.2008 bilanzierte Wert gemäß § 92 (3) GO für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten gilt und somit die Wertobergrenze darstellt. Hiervon zu unterscheiden sind neu erworbene Fondsanteile. Zum einen wurden (in geringem Maße) aus der dem Spezialfonds zu erstattenden Kapitalertragssteuer neue Anteile erworben; zum anderen wurden gemäß §31 (3) der RVK-Satzung dem Fonds in Form eines Anteilerwerbs erstmalig in 2012 70% der Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gutgeschrieben. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung (ca. + 31 T€) des zum 31.12.2014 ausgewiesenen Wertes.

Ausleihungen

Ausleihungen (Darlehen) sind langfristige Forderungen der Stadt Bergisch Gladbach, die durch Hingabe von Kapital an Dritte erworben wurden. Die Strukturierung des Bilanzpostens erfolgt nach der Art der Geschäftsbeziehung zwischen Darlehensnehmer und der Stadt als Darlehensgeber.

Zum Stichtag 31.12.2014 bestanden Darlehensforderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen, städtischem Sondervermögen und Dritten (Träger des sozialen Wohnungsbaus, Arbeitnehmern etc.). Alle Darlehen wurden mit ihrem tatsächlichen Bestand zum Stichtag 31.12.2014 in Ansatz gebracht. Eine Diskontierung auf den niedrigeren Barwert – entsprechend den Ausführungserläuterungen zu § 41 GemHVO – konnte unterbleiben, weil die

Stadt nur Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus oder anderer Gegenleistungsverpflichtungen sozialer Art vergeben hat und somit die Zinsvergünstigung kompensiert wird. Für Arbeitgeberdarlehen wurde in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Aktenzeichen VI R 28/05) ebenfalls keine Diskontierung vorgenommen.

Im Berichtsjahr erfolgte ein Zugang in Höhe von 500,00 € aufgrund der schenkungsweisen Übertragung eines Genossenschaftsanteils an der GL-Solar-Energie-Genossenschaft Bergisch Gladbach eG. Des Weiteren hat die Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2014 eine 49,9%ige Beteiligung am örtlichen Versorgungsunternehmen BELKAW GmbH erworben. Hieraus werden deutliche positive finanzielle Effekte insbesondere für die 100%ige städtische Tochtergesellschaft Bäder GmbH (Sicherung des operativen Bädergeschäfts) aber auch für den städtischen Kernhaushalt in den Folgejahren erwartet. Die Finanzierung des Anteilskaufs in Höhe von 78 Mio. € erfolgte durch Kreditaufnahme im Kernhaushalt und Weitergabe unter marktüblichen Konditionen an die Bäder GmbH (s. a. Erläuterungen unter Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditinstituten).

2.1.4 Vorräte

Zum Stichtag 01.01.2008 waren in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe und Einrichtungen der Stadt nur Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren in geringer Menge und Wert gelagert. Hintergrund ist die projektbezogene Beschaffung von Material, welches in der Regel unmittelbar verarbeitet wird (z. B. Straßenbaumaterial im Bereich FB-7-66 Verkehrsflächen). Unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit wurde daher auf eine differenzierte Inventuraufnahme und –bewertung größtenteils verzichtet. Die vorstehende Betrachtungsweise hat sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2014 nicht verändert.

Sofern Bestände differenziert erfasst werden (Stammbücher, Vorräte Brandschutz und Rettungsdienst), wurden diese zum 31.12.2014 angepasst.

2.1.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Bilanzposten enthält alle noch nicht beglichenen Geldforderungen seitens der Stadt gegenüber Dritten, also auch gegenüber den verselbstständigten stadteigenen Betrieben und Beteiligungsgesellschaften (z. B. Grund- und Gewerbesteuer). Grundsätzlich sind die Forderungen zum Nominalwert eingestellt. Die zeitliche Bindung ist dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt. Methodisch wurden summarische Einzelwertberichtigungen dergestalt vorgenommen, dass eine Vielzahl einzelner Forderungen zu Gruppen zusammengefasst und entsprechend den bekannten Risiken mit Abschlägen versehen wurde.

Ein kleiner Teilbereich der Forderungen bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aus der Versetzung von Beamten. Die Werte wurden aus den Angaben des jährlichen Gutachtens der Rheinischen Versorgungskasse entnommen.

2.1.6 *Liquide Mittel*

Dieser Bilanzposten beinhaltet alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Neben den zentralen Bankkonten sind hier auch alle anderen im Umfeld der Stadt eingerichteten liquiditätswirksamen Vermögenswerte eingeflossen, so u. a. die von den Schulen selbstständig verwalteten Schul-Girokonten. Ein geringerer Teil der liquiden Mittel besteht aus Barkassenbeständen, die in einer Vielzahl von Fachdiensten vorgehalten und verwaltet werden.

In den vorstehenden liquiden Mitteln sind auch solche enthalten, die zwar seitens der Stadt verwaltet werden, an denen diese aber kein rechtliches Eigentum hält: Drittgelder auf Schul-Girokonten, Stiftungsgelder und Sicherheitsleistungen. Soweit notwendig wurden hierfür auf der Passivseite der Bilanz entsprechende Rückstellungen gebildet.

2.1.7 *Aktive Rechnungsabgrenzung*

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten.

Der größte Anteil dieses Bilanzpostens entfällt auf finanzielle Zuwendungen, die seitens der Stadt Bergisch Gladbach Dritten zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden. Diese Zuwendungsgewährungen sind mit einklagbaren mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtungen gegenüber diesen Dritten verbunden und somit gemäß § 43 (2) GemHVO als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Hervorzuheben sind hier Zahlungen: an freie Träger für Kindertagesstätten und Jugendfreizeitheimen, für den Bau des Straßenbahntunnels der Linie 1 bis Bensberg, zum Bau von Parkhäusern und an Sportvereine zur Investition in Sportstätten. Der Buchwert der Zuwendungen vermindert sich jährlich entsprechend den restlichen Zweckbindungsfristen. Soweit die Stadt zweckgebundene Landeszuweisungen erhalten hatte, stehen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten analoge passive Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber, die parallel aufgelöst werden. Somit erfolgt eine erfolgs- und aufwands-neutrale Auflösung der investiven Zuwendungen an Dritte.

Weitere Beträge der aktiven Rechnungsabgrenzung betreffen z. B. Besoldungs- und Versorgungszahlungen, die in 2014 mit Wirkung für 2015 angefallen sind sowie Zahlungen an die Träger von Kindertagesstätten für Betriebskosten in 2014.

2.2 Erläuterungen der Passiva

Auf der Passiv-Seite sind die Finanzquellen aufgeführt, die zur Anschaffung oder Herstellung der Vermögensgegenstände etc. dienen (=Mittelherkunft).

2.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Schulden (Passivseite) unter Einbeziehung der Sonderposten. Dabei wird der Posten grundsätzlich unterteilt in: allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Allgemeine Rücklage

Unter diesem Bilanzposten – als Teil des Eigenkapitals – wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Saldierung der Aktiva und der übrigen Passivposten als wertmäßiger Überschussbetrag ergibt. Die Höhe der Rücklage wurde erstmalig zu Beginn des Neuen Kommunalen Finanzmanagements durch die Bewertung des Vermögens und der Schulden im Rahmen der Eröffnungsbilanz bestimmt. Eventuelle Veränderungen resultieren aus der jeweiligen Ergebnisrechnung, einer direkten Verrechnung mit der Rücklage und/oder einer Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte gemäß § 57 GemHVO.

Für Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen war bis zum Haushaltsjahr 2012 gemäß § 22 (1) GemHVO innerhalb der allgemeinen Rücklage nach § 43 (3) GemHVO a. F. eine zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden und in der Bilanz auszuweisen. Ab dem Haushaltsjahr 2013 entfällt dieser Davon-Ausweis gemäß 1. NKFWG und alle Ermächtigungsübertragungen (investiv und konsumtiv) sind im Anhang anzugeben.

In 2014 erfolgten folgende Ermächtigungsübertragungen:

a) konsumtiv	262.672,69 €
b) investiv	6.956.067,19 €

Berichtigungen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Der Gesetzgeber hat in § 92 (7) GO in Verbindung mit § 57 GemHVO die nachträgliche Berichtigung von Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz vorgesehen, wenn sich im Rahmen der vier Jahresabschlüsse nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz herausstellt, dass Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eventuelle Berichtigungen sind nur im jeweils aktuellen Jahresabschluss durch direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage und somit ergebnisneutral vorzunehmen. Die Eröffnungsbilanz und nachfolgende Jahresabschlüsse gelten damit als geändert. Für die Stadt Bergisch Gladbach bestand formal letztmals im Jahresabschluss 31.12.2011 die Möglichkeit, Korrekturen nach § 57 GemHVO vorzunehmen.

Nachstehend werden die Bilanzposten aufgeführt, die im Rahmen der Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 bezogen auf den 01.01.2008 geändert wurden:

Bilanz-Ziffer	Bilanzposten	Grund für die Berichtigung	EÖB 01.01.2008	Bestand nach Anpassung gem. § 57 GemHVO	+/- allgemeine Rücklage per 01.01.2008	Anpassung gem. § 57 GemHVO 2008	Anpassung gem. § 57 GemHVO 2009	Anpassung gem. § 57 GemHVO 2010	Anpassung gem. § 57 GemHVO 2011
A 1.2.1.1	Grund + Boden Grünflächen	Bewertungsänderung gem. Prüfungsfeststellung der GPA zur EÖB	17.804.036 €	24.222.905 €	6.418.869	5.839.126	0	0	579.743 €
A 1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	Nacherfassung Vermögensgegenstand	2.025.623 €	5.125.623 €	3.100.000	0	0	0	3.100.000 €
A 1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	Nacherfassung Vermögensgegenstand	24.871.641 €	25.446.577 €	574.936	0	0	0	574.936 €
A 1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Bilanzielle Neubewertungen/ Umgliederung	127.229.934 €	109.314.982 €	-17.914.952	0	0	0	-17.914.952 €
A 1.2.3.5	Infrastruktur - Straßennetz	Nacherfassung Straßenaufbau	79.715.912 €	79.725.814 €	9.903	18.411	0	-8.508	0 €
A 1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Bilanzielle Neubewertungen/ Umgliederung	1.813.330 €	3.868.195 €	2.054.865	0	0	0	2.054.865 €
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Nacherfassung Vermögensgegenstand	2.349.520 €	2.350.541 €	1.021	1.020	1	0	0 €
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	Nacherfassung Vermögensgegenstand	1.302.655 €	1.239.051 €	-63.604	0	0	0	-63.604 €
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	Bestandskorrektur zum 01.01.	33.550.000 €	35.300.000 €	1.750.000		3.800.000	-2.050.000	0 €
A 1.3.5.4	Ausleihungen -Sonstige	Bestandskorrektur zum 01.01.	5.229.568 €	5.230.112 €	544	544	0	544	-544 €
A 1.5.	Vorräte	Bestandskorrektur zum 01.01.	133.825 €	88.625 €	-45.200	0	0	-45.200	0 €
A 2.2.1.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen - Gebühren	Bestandskorrektur zum 01.01.	2.400.826 €	2.416.793 €	15.967	15.967	0	0	0 €
A 2.2.1.3	Öffentl.-rechtl. Forderungen - Steuerforderungen	Korrektur Abgrenzung GewSt 2008	6.915.091 €	5.480.677 €	-1.434.414	-1.434.414	0	0	0 €
A 2.2.1.4	Öffentl.-rechtl. Forderungen - Transfer	Bestandskorrektur zum 01.01.	1.816.745 €	1.817.368 €	623	623	0	0	0 €
A 2.2.1.5	Öffentl.-rechtl. Forderungen - Sonstige	Bestandskorrektur zum 01.01.	1.269.449 €	1.606.166 €	336.717	306.374	0	0	30.343 €
A 2.2.2.1	Privatrechtl. Forderungen ggü. Privaten	Bestandskorrektur zum 01.01.	645.204 €	364.942 €	-280.262	-278.385	0	0	-1.877 €
A 2.2.2.3	Privatrechtl. Forderungen ggü. verbundene	Bestandskorrektur zum 01.01.	160.622 €	207.459 €	46.837	48.946	0	-2.109	0 €
A 2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	Bestandskorrektur zum 01.01.	1.195.287 €	1.194.945 €	-342	0	-342	0	0 €
A 2.2.2.5	Privatrechtl. Forderungen ggü. Sondervermögen	Bestandskorrektur zum 01.01.	6.175.510 €	6.316.871 €	141.362	141.362	0	0	0 €
A 2.4	Liquide Mittel	Bestandskorrektur zum 01.01.	7.093.728 €	7.360.051 €	266.323	266.323	0	0	0 €
A 3.1.1	Aktive Rechnungsabgrenzung -	Bestandskorrektur zum 01.01.	22.629.191 €	22.518.944 €	-110.247	33.796	-144.043	0	0 €
P 2.4	Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	Bestandskorrektur zum 01.01.	56.330.847 €	55.740.752 €	590.095	590.095	0	0	0 €
P 3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	Bestandskorrektur zum 01.01.	102.343.000 €	102.415.217 €	-72.217	0	0	0	-72.217 €
P 3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	Bestandskorrektur zum 01.01.	1.750.000 €	2.780.000 €	-1.030.000	0	0	0	-1.030.000 €
P 3.4	Rückstellungen für Instandhaltungen	Heraufsetzung wg. Sanierungsbedarf 2008-2011	200.000 €	2.545.500 €	-2.345.500	-2.345.500	0	0	0 €
P 3.5	Sonstige Rückstellungen	Entfall Drohverlustrückstellungen / Erhöhung RS Schul-Fremdgelder	9.270.000 €	7.734.924 €	1.535.076	1.656.576	-121.500	0	0 €
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	Bestandskorrektur zum 01.01.	10.311.896 €	11.054.038 €	-742.142	-742.142	0	0	0 €
P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	Bestandskorrektur zum 01.01.	5.088.039 €	5.110.094 €	-22.055	-46.912	82.276	0	-57.418 €
P 5.1.3	Passive Rechnungsabgrenzung -	Korrektur PRAP-Berechnung	9.442.574 €	9.395.598 €	46.976	-10.642	57.617	0	0 €
				Summe	-7.170.823	4.061.167	3.674.009	-2.105.273	-12.800.726
				Allgemeine Rücklage vor Änderung EÖB	273.595.913	273.595.913	277.657.080	281.331.089	279.225.816
				Allgemeine Rücklage nach Änderung EÖB	266.425.090	277.657.080	281.331.089	279.225.816	266.425.090

Für Änderungen der Eröffnungsbilanz nach dem vierjährigen Korrekturzeitraum hat der Gesetzgeber keine gesetzlichen Normierungen getroffen. Dennoch kann sich auch in nachfolgenden Jahren ein Korrekturbedarf ergeben. Hierzu führt die Kommentierung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu § 57 GemHVO Folgendes aus:

„Da das Handelsrecht als Referenzmodell für die kommunale doppische Rechnungslegung diente, sollten die dortigen Regelungen zur Bilanzänderung herangezogen werden...Üblicherweise wird eine Korrektur von Jahresabschlüssen ergebniswirksam durchgeführt, es sei denn der Fehler hatte keine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Wird ein Fehler in der Eröffnungsbilanz im fünften Jahresabschluss nach dem Eröffnungsbilanzstichtag und damit nach dem vierjährigen Korrekturzeitraum des § 57 GemHVO entdeckt, ist dieser Fehler ebenfalls erfolgsneutral durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage zu berichtigen. Die erfolgsneutrale Korrektur von Eröffnungsbilanzfehlern ist damit unabhängig davon zu sehen, in welchem Jahresabschluss der Fehler bekannt wird. Fehler in der Eröffnungsbilanz haben keine Auswirkung in der Ergebnisrechnung gehabt, da vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine derartige Rechnung existierte.

Dieser Kommentierung folgend wurden im Jahresabschluss 2012 zwei in der Eröffnungsbilanz auszuweisende Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von 165.692,66 € erfolgsneutral durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage korrigiert. Weiterhin war der Wertansatz verschiedener Grundstücksobjekte und Straßenkörper gegenüber der Eröffnungsbilanz in Höhe von 182.640,32 € zu korrigieren, so dass sich insgesamt eine Korrektur von 348.332,98 € ergab.

Im Jahresabschluss 2013 ergaben sich weitere Korrekturen in Höhe von 156 T€, die im Wesentlichen aus einem Änderungsbedarf der innerörtlichen Grundstücke sowie der Fußgängerzone Bergisch Gladbach resultierten.

Die Korrekturen im Jahr 2014 betragen 1.456 T€ und betrafen sowohl den Festplatz als auch den Park and Ride-Parkplatz Kradepohl.

Unterjährige Anpassungen der Allgemeinen Rücklage

Im Berichtsjahr erfolgten unterjährige Anpassungen der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 1,8 Mio. €.

Sonderrücklage

Die Stadt Bergisch Gladbach hatte im Haushaltsjahr 2014 keine Sonderrücklage nach § 43 (4) GemHVO zu bilden.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird nach den gesetzlichen Vorgaben des § 75 (3) GO zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Bemessung der Ausgleichsrücklage erfolgte erst- und einmalig im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008. Sie wurde seinerzeit ordnungsgemäß nach der GO auf Basis der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2005-2007 berechnet und betrug per 01.01.2008 44.705.397,25 €.

Da der Gesetzgeber im NKF keinen Gewinnvortrag vorgesehen hatte und die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Ausgleichsrücklage die Wertobergrenze darstellte, musste der Jahresüberschuss des Jahres 2008 der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Gemäß Beschluss des Rates wurde der Jahresfehlbetrag des Jahres 2009 in Höhe von 18.043.756,52 € der Ausgleichsrücklage entnommen, so dass sich deren Bilanzwert zum 31.12.2010 auf 26.661.640,73 € verringerte. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2010 in Höhe von 18.887.259,50 € wurde ebenfalls beschlussgemäß der Ausgleichsrücklage entnommen, so dass eine weitere Verringerung des Bilanzwertes zum 31.12.2011 auf 7.774.381,23 € erfolgte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2011 (17.233.440,74 €) überstieg die noch bestehende Ausgleichsrücklage, so dass diese nach Beschluss des Rates in voller Höhe in Anspruch genommen wurde und somit zum 31.12.2012 aufgebraucht war. Der Restbetrag (9.459.059,51 €) minderte die Allgemeine Rücklage.

Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 2.178.724,53 € wurde gemäß Ratsbeschluss vom 27.05.2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt. Ebenso wurde der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 2.154.640,40 € gemäß Art. 8 § 3 NKFVG aus der allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage überführt.

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 1.907.341,48 € wurde gemäß Ratsbeschluss vom 23.06.2015 aus der Ausgleichsabgabe entnommen.

Anwendung des Artikels 8 §§ 1, 2 und 3 NKFVG in 2012

Die o.a. Regelungen hoben die bisherige starre Bindung der Ausgleichsrücklage an die Eröffnungsbilanz auf und die bisher bestehenden Begrenzungsfaktoren zur maximalen Höhe der Ausgleichsrücklage wurden modifiziert, so dass eine Flexibilisierung und Dynamisierung dieser Position erreicht wird. Die maximale Höhe der Ausgleichsrücklage ergab sich bisher entweder aus einem Drittel des Eigenkapitals zum Eröffnungsbilanzstichtag oder aber (wie in Bergisch Gladbach) aus einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Hierbei war der Durchschnitt der dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden drei Haushaltsjahre zugrunde zu legen. Nunmehr ist es möglich, die Ausgleichsrücklage bis zu einem Drittel des Eigenkapitals des jeweiligen Haushaltsjahres zu bilden. Die Begrenzung der Maximalhöhe durch die allgemeinen Finanzeinnahmen entfällt.

Für das Jahr 2012 wurden in den o.a. Paragraphen folgende Übergangsregelungen festgelegt.

- Gemäß § 1 ist die in der Bilanz des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Ausgleichsrücklage in eine Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2013 geltenden Vorschrift zu überführen. Dieses gilt entsprechend, wenn die Ausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist.
- Gemäß § 2 kann der Jahresüberschuss des Jahres 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

- Gemäß § 3 können Jahresüberschüsse der Vorjahre, die der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht ein Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Die Vorgehensweise, die hierbei entstehenden Verrechnungsbeträge sowie die Anfangs- und Endbestände von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage sind im Anhang darzustellen.

		Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage
Bestand zum 31.12.2011 vor Ergebnisverwendung		7.774.381,23 €	269.898.536,86 €
Jahresfehlbetrag 2011	-17.233.440,74 €	-7.774.381,23 €	-9.459.059,51 €
Bestand nach Ergebnisverwendung		0,00 €	260.439.477,35 €
Anpassungen 2012			-1.262.883,50 €
Bestand zum 31.12.2012 vor Ergebnisverwendung		0,00 €	259.176.593,85 €
Jahresüberschuss 2012	2.178.724,53 €		
Überführung gemäß Art. 8 § 1 NKFWG		0,00 €	
Zuführung des Jahresüberschusses 2012 gemäß Art. 8 § 2 NKFWG		2.178.724,53 €	
Zuführung des Jahresüberschusses 2008 gemäß Art. 8 § 2 NKFWG		2.154.640,40 €	-2.154.640,40 €
Bestand nach Ergebnisverwendung und Umschichtung		4.333.364,93 €	257.021.953,45 €

Eigenkapital 2012 gesamt	261.355.318,38 €		
davon ein Drittel (Maximalhöhe Ausgleichsrücklage)	87.118.439,46 €		

In 2013 konnte nach der Umschichtung des Jahresüberschusses 2008 und der Zuführung des Jahresüberschusses 2012 in 2013 wieder eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.333.364,93 € bilanziert werden. Diese wurde nach Beschluss des Rates um den Jahresfehlbedarf aus 2013 in Höhe von 1.907.341,48 € gemindert. Somit gelang für 2013 noch ein fiktiver Haushaltsausgleich. Durch den Verlust 2014 in Höhe 12.225.525,50 € wird die Ausgleichsrücklage in 2015 vollständig aufgebraucht werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag / Nicht im Jahresergebnis enthaltene Eigenkapitalverrechnungen

Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres – hier: 2014. Für dieses Jahr wird in der Ergebnisrechnung ein Jahresfehlbetrag von 12.225.525,20 € ausgewiesen.

Da der Rat der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 96 GO über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, wird ihm die Bilanz dem Verwendungsvorschlag vorgelegt, den Jahresfehlbetrag aus der dafür vorgesehenen Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der Änderungen der GemHVO durch das 1. NKFWG nach der Maßgabe des § 43 Abs. 3 GemHVO nunmehr Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Im Berichtsjahr ergibt sich hier ein Saldo von 235 T€.

Wegen des Einflusses dieses Sachverhaltes auf das Eigenkapital wurde in 2013 gemäß der Empfehlung der 6. NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Erhöhung der Transparenz eine zusätzliche Bilanzposition in dieser Höhe im Eigenkapitalbereich hinzugefügt. Diese Bilanzposition wurde in 2013 in Höhe von 2.022 T€ gebildet und in 2014 im Rahmen der Überführung der Bestandskonten in das neue Haushaltsjahr mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im 3-Jahresüberblick ergibt sich folgende Entwicklung des Eigenkapitals:

Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Allgemeine Rücklage	260,44 Mio. €	259,18 Mio. €	257,18 Mio. €
Änderung der Eröffnungsbilanz	-0,35 Mio. €	0,16 Mio. €	-1,46 Mio. €
unterjährige Anpassungen der allg. Rücklage	-0,91 Mio. €	-2,15 Mio. €	-1,99 Mio. e
Allgemeine Rücklage lt. Bilanz	259,18 Mio. €	257,18 Mio. €	253,73 Mio. €
Sonderrücklagen	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Ausgleichsrücklage	0,00 Mio. €	4,33 Mio. €	2,43 Mio. €
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	2,18 Mio. €	-1,91 Mio. €	-12,23 Mio. €
Buchungen gemäß § 43 (3) GemHVO		-2,02 Mio. €	-0,23 Mio. €
Eigenkapital	261,36 Mio. €	257,58 Mio. €	243,70 Mio. €

Eine Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum sowie eine Aufschlüsselung der nicht im Jahresergebnis enthaltenen Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage ist dem als Anlage beigefügten Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

2.2.2 Sonderposten

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffung, Herstellung oder Verwendung seitens eines Zuwendungsgebers ganz oder in Teilen zweckgebunden finanziert wurde, sind Sonderposten zu bilden und in Übereinstimmung mit der Abschreibung des Anlagegutes sukzessive erfolgsneutral aufzulösen (§ 43 GemHVO).

Sonderposten für Zuweisungen und Beiträge

Die Sonderposten für Zuweisungen per 31.12.2014 enthalten die für das aktivierte Anlagevermögen zweckgebundenen Zuweisungen vermindert um die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des zugeordneten Vermögensgegenstandes gemäß § 43 (5) GemHVO.

Da die Stadt in der Vergangenheit überwiegend pauschale Zuwendungen erhalten hatte, wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 die zu bildenden Sonderposten prozentual und pauschaliert ermittelt. Dieses kann zur Folge haben, dass in zukünftigen Haushaltsjahren im Einzelfall keine 100%-ige Kongruenz zwischen der Abschreibung eines konkreten Vermögensgegenstandes und der Auflösung des abstrakten Sonderpostens gegeben ist. Im Fall von Einzelzuweisungen erfolgte der Wertansatz des Sonderpostens als Prozentsatz vom Zeitwert des zuwendungsfinanzierten Anlagegutes.

Im Berichtsjahr sind unter dieser Bilanzposition u.a. bedeutsame Zugänge durch die Investitions-, Sport- und Schulpauschalen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (1.648 T€) sowie durch Fördermittel im Rahmen der Regionale 2010 (1.464 T€) zu verzeichnen.

Die Sonderposten aus Beiträgen resultieren aus Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch oder dem Kommunalabgabengesetz. Sie vermindern sich um planmäßige Auflösungen und erhöhen sich durch Zugänge für fertig gestellte Straßen. Es erfolgt eine Einzelzuordnung zur jeweiligen Straße.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergeben sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach ist die Stadt verpflichtet, Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen in die Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre (nach Änderung KAG: vier Jahre) einzustellen. Die Kostenüberdeckungen sind als Sonderposten zu bilanzieren und entsprechend der Berücksichtigung in den Gebührenkalkulationen wieder aufzulösen. Da der sich der überwiegende Teil der Gebührenhaushalte in den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen befindet, ist dieser Sachverhalt im städtischen Jahresabschluss für die verbliebenen kostenrechnenden Einrichtungen „Kranken-transport/Rettungsdienst“, „Friedhöfe“ und „Märkte“ zu beachten. Hier ergab in 2014 lediglich eine Korrektur des Sonderpostens im Bereich „Rettungsdienst“ (von 29 T€ auf 0 T€), da der endgültige Betriebsabrechnungsbogen einen Verlust ausweist.

Die sonstigen Sonderposten betreffen überwiegend die Mittel der Stiftungen Lindgens und Scheurer, über welche die Stadt nur im Sinne der Stiftungssatzungen verfügen darf. Im Sonderposten ist auch ein Betrag für die Kunstwerke der Stiftung Lindgens enthalten. Da Kunst keiner Abnutzung unterliegt und deshalb nicht abgeschrieben wird, erfolgt auch keine Auflösung des entsprechenden Sonderpostens. Für die im Jahr 2014 aktivierten Schenkungen von Kunstgegenständen und des Genossenschaftsanteiles wurde ein wertgleicher Sonderposten gebildet.

2.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren wirtschaftliche Ursachen im abgelaufenen Haushaltsjahr oder in früheren Rechnungsperioden liegen und deren Höhe und/oder Fälligkeiten ungewiss sind. Zur besseren Übersicht ist diesem Werk als Anlage ein Rückstellungsspiegel beigelegt.

Pensionen und Beihilfen

Die Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte und für Ruheständler einschließlich der Beihilferückstellungen wird von den Rheinischen Versorgungskassen im Rahmen eines

versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2014 ermittelt. Aus Vereinfachungsgründen wurden ab dem Jahr 2011 aufgrund des Wahlrechtes in § 22 (3) EigVO auch die Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im städtischen Haushalt geführt. Die gemäß Gutachten zum 01.01.2011 auf die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entfallenden personenbezogenen Teilwerte der Pensions- und Beihilferückstellungen wurden an den städtischen Haushalt ausgezahlt und die in den Betrieben bestehenden Rückstellungen aufgelöst. Ab 2011 erfolgen Freistellungszahlungen der Betriebe in Höhe der erforderlichen Zuführung zur jeweiligen Rückstellung.

Aus der Versetzung von Beamten zur Stadt resultierende Ansprüche gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sind - abweichend von der Darstellung in der städtischen Eröffnungsbilanz - bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Die aus der Versetzung von Beamten zu anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern resultierenden Ansprüche sind unter den sonstigen Rückstellungen bilanziert (s.a. Erläuterungen unter „Übrige sonstige Rückstellungen“).

Deponien und Altlasten

Bei Altlasten handelt es sich um Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und von denen nach den Erkenntnissen des Einzelfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dabei kann es notwendig werden, dass die Stadt zum einen für die Altlastensanierung eigener Flächen tätig werden muss, zum anderen aber auch als Sanierungsträger von Grundstücken zu agieren hat, für die kein Eigentümer, Verursacher oder deren Rechtsnachfolger gefunden wird.

In 2011 wurde die Rückstellung für die Altlastensanierung des Grundstücks Tannenbergsstraße aufgrund einer aktualisierten Planung um 1.030.000 € auf nunmehr 1.680.000 € erhöht. Aufgrund der wirtschaftlichen Verursachung vor 2008 wurde die Erhöhung als Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen. In 2013 wurden die für die Sanierung von mit Kieselrot belasteten Sportstätten bestehenden Rückstellungen durch die Sanierung des Sportplatzes Steinbreche in Höhe von 400 T€ in Anspruch genommen. Zu den übrigen hier bilanzierten Sachverhalten sind keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Veränderungen gegenüber dem Sachstand per 01.01.2008 eingetreten.

Instandhaltungen

Die Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Instandhaltungsmaßnahmen nicht immer im notwendigen Umfang durchgeführt werden konnten. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Folgejahre war eine vorsichtige pauschalierte Schätzung im Vorgriff auf anstehende Instandhaltungen vorgenommen worden.

Die Entwicklung in 2014 zeigt die nachstehende Tabelle:

Rückstellungsgrund	Bestand 01.01.	Ver- brauch (Soll)	Auflö- sung	Umbuchung (Soll+/-/Haben -)	Zufüh- rung (Haben)	End- best. 31.12.
Stadtgrün / Trauerhallen Friedhöfe	0,00					0,00
Hofanhebung Feuerwache Nord	30.000,00				15.000,00	45.000,00
Stadion	0,00					0,00
Straßen	462.175,17					462.175,17
Instandhaltungsrückstellun- gen	492.175,17	0,00	0,00	0,00	15.000,00	507.175,17

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen betreffen Verpflichtungen, bei denen die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadt führen werden und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Ihre Bildung entspricht dem bilanziellen Vorsichtsprinzip. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Zahlungsverpflichtungen entstehen, bleibt bei der Bemessung der jeweiligen Rückstellungshöhe unberücksichtigt.

Die Gründe für die Bildung der Rückstellungen werden entsprechend § 44 (2), Nr. 4 in Verbindung mit § 36 (4) und (5) GemHVO, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt, nachstehend erläutert:

Rückstellungen für ausstehenden Urlaub und für geleistete Mehrarbeit wurden gebildet, soweit Beschäftigte der Stadt die ihnen bis zum Stichtag 31.12.2014 zustehenden Urlaubstage noch nicht genommen, bzw. die einzel-/tarifvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit überschritten haben, und der Ausgleich im neuen Haushaltsjahr erfolgt. Berechnungsgrundlage waren personenindividuelle Vergütungssätze.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit waren für die Aufrechterhaltung der Vergütungen an Mitarbeiter im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung nach dem sogenannten Blockmodell zu bilden. Der Rückstellungsbetrag wird personenindividuell sowohl für den Erfüllungsrückstand (Arbeitsentgelte), als auch für den Aufstockungsbetrag gemäß BFH-Urteil vom 30.11.2005 – I R 110/04 rätierlich bis zum Beginn der Freistellungsphase angesammelt und während der Freistellungsphase sukzessive abgeschmolzen.

Übrige sonstige Rückstellungen wurden für verschiedene Sachverhalte nach dem bilanziellen Vorsichtsprinzip unter Beachtung einer vernünftigen verwaltungsseitigen Beurteilung gebildet. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Zahlungsverpflichtungen entstehen, konnte bei der Bemessung der jeweiligen Rückstellungshöhe unberücksichtigt bleiben. Von den einzelnen Rückstellungen seien die nachfolgenden gesondert erwähnt:

- Erstattungsansprüche anderer Kommunen aus § 107 b BeamtVG – betrifft Verpflichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, welche aus einem Stellenwechsel einzelner Beamter zur Stadtverwaltung resultieren. Der Rückstellungsbetrag ist in Höhe der im Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen zum 31.12.2014 ausgewiesenen Teilwerte bilanziert.
- Für Ansprüche auf Leistungsentgelte nach § 18 TVöD (LOB) wurden Rückstellungen gebildet
- Die sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 3 (Recht, Sicherheit, Ordnung) betreffen im Wesentlichen noch zu leistende Erstattungen an den Rheinisch-Bergischen Kreis für die Kreisleitstelle (Brandschutz/Rettungsdienst/Krankentransport) und die Weiterleitung von Notarzt - Entgelten.
- Für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2013/2014 sowie für die anteiligen Aufwendungen der überörtlichen Prüfung durch die GPA wurden Rückstellungen gebildet.
- Im Fachbereich 4 (Bildung, Kultur Schule, Sport) wurden Rückstellungen für Drittmittel auf Schul-Girokonten gebildet, um die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den Schulen für deren Dritt-Gelder aufzuzeigen. Hierbei handelt es sich z. B. um Finanzmittel, die das Land Nordrhein-Westfalen den einzelnen Schulen direkt zuweist. Wegen des Bruttoausweises der Schul-Girokonten auf der Aktivseite der städtischen Bilanz ist analog diese Rückstellung auf der Passivseite einzustellen. Weitere sonstige Rückstellungen betreffen noch ausstehende Nebenkostenabrechnungen verschiedener Objekte.
- Die sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 5 (Jugend und Soziales) betreffen im Wesentlichen Erstattungen an die GL Service gGmbH
- Die sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 7 (Umwelt und Technik) betreffen im Wesentlichen Erstattungen an die BELKAW GmbH sowie Leistungsverrechnungen von Lohn- und Fuhrleistungen.
- Rückstellungen für Prozessrisiken werden für anhängige Klageverfahren gebildet, in welchen nach sorgfältiger Einschätzung eine finanzielle Verpflichtung entstehen könnte. Weiterhin wurden Rückstellungen für Prozesskosten gebildet.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen waren in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge zu bilden, soweit von Dritten die Hauptleistungen gegenüber der Stadt im Haushaltsjahr 2014 erbracht worden sind und die Rechnungen zum Bilanzstichtag nicht vorlagen.

Hinweis:

Die Inanspruchnahmen der Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit- und sonstigen Rückstellungen wurden in 2014 nicht aufwandsmindernd sondern als Ertrag veranschlagt und gebucht. Da aus technischen Gründen eine nachträgliche Zuordnung und damit eine Saldierung dieser Ertragskonten mit den entsprechenden Aufwandskonten in der Ergebnisrechnung nicht möglich sind, verblieben diese auf der Ertragsseite. Eine Auswirkung auf das Gesamtergebnis ergibt sich hierdurch nicht.

2.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung der Kommune zur Erbringung geldlicher Leistungen dar, wobei die Leistungsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Die Verbindlichkeiten werden nach Art der Leistungsempfänger, Leistungsart und -zeitraum differenziert und mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Einzelheiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber Banken u. Kreditinstituten

Die Stadt Bergisch Gladbach hat per 31.12.2014 gegenüber Banken und Sparkassen Verbindlichkeiten aus Investitions- sowie Liquiditätskrediten (ehem. Kassenkredite). Daraus resultierende Verpflichtungen der Stadt einschließlich der Zinsabgrenzungen wurden mit ihren offenen Rückzahlungsbeträgen in die Bilanz eingestellt. Die Restlaufzeiten dieser Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Sicherheiten wurden für Verbindlichkeiten nicht ausgegeben. Ebenso wenig hat die Stadt bei der Aufnahme von Darlehen Disagien in Anspruch genommen. Der Bilanzposten enthält keine Kredite, die seitens der Stadt Bergisch Gladbach zugunsten nachgelagerter eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen aufgenommen wurden und von den Betrieben bilanziert werden. Der Anstieg von 2013 nach 2014 beruht wesentlich auf den (an die Bäder GmbH „weitergeleiteten“) Krediten zum Ankauf der Anteile an der BELKAW GmbH (s. a. Erläuterungen unter Ausleihungen).

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Eine kreditähnliche Vereinbarung wurde mit einem städtischen Sportverein in 2004 zum Ausbau einer spezifischen Sportanlage getroffen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Alle zum 31.12.2014 bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Waren und Diensten wurden zum Nominalwert berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierunter fallen überwiegend Leistungen im sozialen Bereich wie beispielsweise Sozial- und Jugendhilfeleistungen, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 eine rechtliche Zahlungsverpflichtung bestand. Auch diese Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter diesem Bilanzposten sind Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht einem der vorstehend aufgeführten Sachverhalte zuzuordnen waren. Darunter fallen u. a. stadtinterne

Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen „Abfallwirtschaft“ und „Immobilienbetrieb“, wegen anteiligen Beständen auf dem Kreissparkassenkonto, Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen, Landeszuweisungen, soweit investive Maßnahmen zum Stichtag noch nicht abgeschlossen waren sowie Verbindlichkeiten aus ungeklärten Einzahlungen (UZE) und sonstigen Verwahrbüchern.

Erhaltene Anzahlungen

Durch das 1. NKFVG wurde u.a. der § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO geändert. So ist als Nr. 4.8 nunmehr die zusätzliche Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen“ auszuweisen. Diese waren bisher in der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthalten. Der Anfangsbestand wurde um die Zugänge und Abgänge des Jahres 2014 fortgeschrieben.

2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen zu bilanzieren, die ganz oder teilweise Erträge künftiger Perioden betreffen. Ein wesentlicher Posten betrifft Grabnutzungsgebühren, die bereits in voller Höhe vereinnahmt wurden, aber erst über die Nutzungszeiten der Grabstätten anteilig erfolgswirksam werden. Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren auch in solchen Fällen zu bilden, bei denen die Stadt Bergisch Gladbach erhaltene investive Zuwendungen des Landes an Dritte durchgeleitet hat, verbunden mit der Verpflichtung entsprechende Investitionen zu tätigen und den Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen:

- Verkehrsbauwerk Bensberg – Planung und Bau erfolgte gemeinsam mit den Kölner Verkehrsbetrieben.
- Parkraum im evangelischen Krankenhaus und Marienkrankenhaus – Errichtung und Betrieb seitens der Krankenhausträger.
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung – Träger errichteten auf eigenen oder städtischen Grundstücken entsprechende Bauten mit Betreuungsplätzen.
- verschiedene Sporteinrichtungen

3. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gemäß § 38 GemHVO ist vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Wie diese kommt ihr die Aufgabe zu, über die Art, die Höhe und die Quellen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs vollständig und klar zu informieren und den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder Fehlbetrag errechnet, darzustellen.

In Anlehnung an das Handelsrecht wird die Ergebnisrechnung in Staffelform aufgestellt. Sie weist Erträge und Aufwendungen, gegliedert nach Arten in zusammengefassten Positionen sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis aus. Dadurch werden die Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Finanztransaktionen und die außerordentlichen Vorgänge deutlich unterschieden und die Ergebnisse transparent gemacht.

Zusätzlich zu der Ergebnisrechnung für den gesamten städtischen Haushalt sind im Rahmen des Jahresabschlusses inhaltlich vergleichbare Teilergebnisrechnungen nach den Regelungen des § 40 GemHVO aufzustellen. Diese Rechnungen hat die Stadt Bergisch Gladbach in den Anlagen zum Jahresabschluss veröffentlicht. Dort werden für jede einzelne Produktgruppe des Haushaltsplanes der Stadt die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres den entsprechenden Planansätzen gegenübergestellt.

Da die Positionen der Ergebnisrechnung und der Teilergebnisrechnungen inhaltlich übereinstimmen, genügt zum Verständnis die Erläuterung eines Rechnungsmodells – diese erfolgt nachstehend anhand der wesentlichen Positionen der (Gesamt-) Ergebnisrechnung.

3.1 Ordentliche Erträge und Aufwendungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 (2) AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u. a. Vergnügungssteuer, Spielautomatensteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich) erzielt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich. Dabei kommt den Schlüsselzuweisungen und den übrigen Pauschalen des Landes Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung innerhalb dieser Ertragsart zu. Von geringerer Bedeutung sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen.

Sonstige Transfererträge

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind z. B. der Ersatz von sozialen Leistungen, aber auch Schuldendiensthilfen können dazugehören.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen (z. B. Genehmigungsgebühren) werden hier erfasst, ebenso wie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und von Sonderposten für den Gebührenaussgleich fallen hierunter.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter dieser Ertragsposition werden Leistungsentgelte erfasst, für die stadtseitig eine konkrete Gegenleistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Erstattungen von Bund und Land für die Grundsicherung nach dem SGB und weitere soziale Zwecke sowie Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Sonstige ordentliche Erträge

Hier werden alle Erträge der Stadt erfasst, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zuzuordnen sind. Den Erträgen aus Konzessionen kommt in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung zu. Weiterhin gehören hierzu die Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen und der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Aktiviert Eigenleistungen

Den aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen gegenüber, die zur Erstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Anlagevermögen) eingesetzt werden, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten i. S. d. § 33 (3) GemHVO darstellen. Einzubeziehen sind Materialkosten, Fertigungskosten (Personalaufwand) sowie die notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten. Dieser Posten dient als Ausgleichs- bzw. Korrekturposten, der die gebuchten Aufwendungen für die erbrachten Eigenleistungen durch eine Ertragsbuchung in der Ergebnisrechnung neutralisiert. Praktische Relevanz erlangt die Aktivierung von Eigenleistungen bei der Stadt Bergisch Gladbach vor allem im Bereich der Infrastruktur (Straßenbauten etc.). Der auszuweisende Betrag ist von untergeordneter Bedeutung.

Bestandsveränderungen

Als Bestandsveränderungen sind Erhöhungen oder Verminderungen des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr auszuweisen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Bestände von Stammbüchern sowie Materialien im Bereich des Brandschutzes und Rettungsdienstes. Der auszuweisende Betrag ist von untergeordneter Bedeutung.

Personalaufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen für Beamte und tariflich Beschäftigte sowie für weitere Personen erfasst, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie bspw. die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungskassen. Neben den Versorgungsaufwendungen

und Beihilfen für Beamte zählen auch die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den übrigen Rückstellungen aus dem Personalbereich (u. a. Urlaub, Überstunden) hierzu.

Versorgungsaufwendungen

Diese Position beinhaltet alle Versorgungsaufwendungen für die aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und ggf. auch ihrer Angehörigen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens; aber auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hier verbucht.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Deshalb müssen diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz mit einem Wert angesetzt werden, der diesen Wertverlust berücksichtigt. Dies geschieht durch Abschreibungen. Ca. 60 % des gesamten Abschreibungsbetrages vom 6,1 Mio € entfielen auf das Infrastrukturvermögen.

Das 1. NKFVG hat u.a. den § 35 GemHVO (Abschreibungen) geändert. So ist die bisherige Regelung des § 35 (2) GemHVO, mit der Abschreibung ab dem Folgemonat des Zugangs zu beginnen, entfallen. Daher erfolgt die Abschreibung ab 2013 nunmehr ab dem Zugangsmonat des Wirtschaftsgutes. Bei der Auflösung der korrespondierenden Sonderposten wird analog verfahren.

Transferaufwendungen

Unter Transferaufwendungen werden Leistungen der Stadt an Dritte verbucht, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen regelmäßig auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Diese Position beinhaltet überwiegend Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Sozialtransfers und allgemeine Umlagen. Wesentlichen Anteil haben die Zahlungen der Stadt an den Rheinisch-Bergischen Kreis in Form der Kreisumlage. Daneben aber auch die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit und allgemeine Umlagen an Gemeinde und Regionalverbände.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dazu gehören die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (z. B. Aus- und Fortbildung, Reisekosten), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Fraktionszuwendungen,

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorarkräfte), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Telefonkosten pp.) sowie Aufwendungen für Beiträge (Berufsverbände, Versicherungen), Wertberichtigungen auf Forderungen, betriebliche Steueraufwendungen etc.

3.2 Ordentliches Ergebnis

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Stadt ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und wird aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ermittelt. Für die Stadt Bergisch Gladbach errechnet sich im Haushaltsjahr 2014 ein negativer Saldo von rund -15,4 Mio. €.

3.3 Finanzerträge und –aufwendungen

Hier sind unter den Finanzerträgen insbesondere Zinsen aus gewährten Darlehen, Tages- oder Festgeldzinsen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile aus Beteiligungen enthalten. Den Erträgen stehen die Aufwendungen für Zinsen und Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital gegenüber.

3.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis beträgt im Saldo ca. +3,2 Mio. €. Den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 3,7 Mio. € stehen Zinserträge und Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von 6,9 Mio. € gegenüber.

3.5 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis. Es beläuft sich im Haushaltsjahr 2014 auf -12,2 Mio. €.

3.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Unter den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommune verursacht wurden, die jedoch für den normalen Verwaltungsablauf unüblich sind.

3.7 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.

Das Jahr schließt somit mit einem Ergebnis von -12.225.525,20 € ab.

Hinweis: Durch die Neuregelung nach dem 1. NKFVG sind nach § 43 Abs. 3 GemHVO Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Grundvermögen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Im Berichtsjahr wurden rund 235 T€ eigenkapitalmindernd in der allgemeinen Rücklage dargestellt.

4. Anmerkungen zur Finanzrechnung nach § 39 GemHVO

Der Finanzrechnung kommt als integrierte dritte Komponente des Jahresabschlusses neben der kommunalen Bilanz und der Ergebnisrechnung die Aufgabe zu, die gemeindlichen Ein- und Auszahlungsströme darzustellen. Aufbau und Ausweis der einzelnen Positionen der Finanzrechnung ist in § 3 GemHVO geregelt. Durch ihre sachliche Bezeichnung sind die einzelnen Komponenten der Finanzrechnung im Grunde selbsterklärend. Im Übrigen besteht bei gleichlautenden Positionen eine Kongruenz zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung. Daher gelten die Ausführungen zur Ergebnisrechnung auch für die Finanzrechnung.

Die betragsmäßigen Unterschiede zwischen der Ertragsrechnung und der Finanzrechnung lassen sich im Wesentlichen durch (noch) nicht zahlungswirksame Vorgänge begründen, von Bedeutung sind hierbei:

- Abschreibungen und ggf. Zuschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter
- Zuführung, Auflösung oder Inanspruchnahme von Rückstellungen,
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen / Gebühren,
- Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten (investive),
- Aktivierung von Eigenleistungen,
- Gewinne/ Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen,
- Begründung/ Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

5. Ergänzende Hinweise und Sonstige Angaben nach § 44 GemHVO

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzanlage der Gemeinde vermittelt, liegen nicht vor.

5.1 Sonstige Informationen zum Jahresabschluss

Gebühren (Kostenunterdeckungen)

Gemäß § 43 (6) GemHVO sind Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang anzugeben. In 2014 ergeben sich im Bereich „Krankentransport/Rettungsdienst“ Unterdeckungen von insgesamt 841.885 €. Aufgrund der Ausgleichsmöglichkeiten gemäß § 6 KAG können die Unterdeckungen in den Kalkulationen der vier Folgejahre berücksichtigt werden. Die wesentlichen Gebührenbereiche der Stadt

sind in den Betrieben der Sondervermögen "Abfallwirtschaftsbetrieb" und "Abwasserwerk" ausgliedert. Dort wird aufgrund der gleichen Rechtsvorschrift analog verfahren.

Beitragsabrechnungen

Nachstehend eine Übersicht zum Sachstand der Beitragsabrechnungen von investiven Straßenbaumaßnahmen:

Baumaßnahme	Fertigstellung	Abrechnung
Am Meiler*	2014	vorauss. 2015
Auf'm Büchel	vorauss. 2015	vorauss. 2015
Eichen	vorauss. 2015	vorauss. 2015
Kamp	2014	vorauss. 2015
Kaule* (Kölner Str.- Im Alten Feld)	2013	noch nicht
Kaule* (Im Alten Feld - Auf der Halde)	2013	noch nicht
Kaule/Gartenstraße* (Auf der Halde - Falltorstraße)	2013	noch nicht
Klutstein*	2011	2015
Königsberger Straße	2013	2015
Sankt-Apollonia-Weg	vorauss. 2015	vorauss. 2015
Sankt-Severin-Weg(Lohhecke)	2014	vorauss. 2015

*Rechtsstreit über Rechnung

Altlasten

Für die Erfassung und Verwaltung von altlastenverdächtigen Flächen nach dem Bundesbodenschutzgesetz bzw. dem Landesbodenschutzgesetz NRW ist der Rheinisch-Bergische Kreis zuständig. Dieser führt auch das Kataster über altlastenverdächtige Flächen. Nach derzeitigem Stand sind für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach insgesamt 232 Altlastenverdachtsflächen dort registriert. Es handelt sich überwiegend um private Flächen. Für die meisten Flächen liegen Ergebnisse von Ersterkundungen vor. Danach ist derzeit von keiner Gefährdung für Mensch und Umwelt auszugehen bzw. wurden Sanierungs-, Sicherungs- und/ oder Überwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Soweit für Grundstücke der Stadt Bergisch Gladbach bereits Anordnungen des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Sanierung/ Sicherung vorliegen (z. B. Tennenplatz im BELKAW-Stadion) oder zu erwarten sind (Tannenbergstraße), wurde eine entsprechende Rückstellung in der Eröffnungsbilanz gebildet und im Jahresabschluss 2012 beibehalten bzw. im Fall „Tannenbergstraße“ in 2011 aktualisiert.

Verpflichtungen zur Beseitigung von Altlasten gegenüber Dritten, die sich aus öffentlichem Recht ergeben, bestehen nicht.

Hinweis: Stilllegungs- und/ oder Sanierungskosten von Altdeponien werden über den Gebührenhaushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes finanziert.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im Kernhaushalt der Stadt sind per 31.12.2014 sieben Darlehen mit Derivaten zur Absicherung von Zinssätzen unterlegt. Diese Vereinbarungen entsprechen dem Erlass des Innenministers Nordrhein-Westfalen über „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“. Da alle Derivate über die Gesamtlaufzeit der damit abgesicherten Darlehen gehalten werden, hat die nachstehende Ermittlung des Marktwertes nur nachrichtlichen Charakter.

Darlehen	Bewertungsverfahren	Derivat	Bewertung in Euro
			31.12.2014
1. Stadt 1-1990	Markted-to-market	Zinsswap	-491.547,45
2. Stadt 3-1992	Markted-to-market	Zinsswap	-398.881,37
3. Stadt 4-1986	Markted-to-market	Zinsswap	-24.362,59
4. Stadt 2-1997	Markted-to-market	Zinsswap	-82.360,68
5. Stadt 3-2001	Markted-to-market	Zinsswap	-818.845,25
6. Stadt 1-2009	Markted-to-market	Zinsswap	-104.674,78
7. Stadt 4-1990	Markted-to-market	Zinsswap	-8.958,59
Summe			-1.929.630,71

Bürgschaften und Patronatserklärungen

Nach § 87 GO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übernehmen. Dabei müssen die übernommenen Risiken im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge der Gemeinde für ihre Bürger stehen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mit Stand 31.12.2014 Bürgschaften im Volumen von 21,6 Mio. € ausgereicht. In den Anlagen zu diesem Anhang sind die Bürgschaften aufgeführt. Jede Bürgschaft erstreckt sich ausschließlich auf ein ganz konkretes Investitionsdarlehen des jeweiligen Bürgschaftsnehmers. Die Bürgschaften werden mit den jeweiligen Darlehenskapitalien zum Bilanzstichtag bewertet und ausgewiesen.

Leasing / Mietverträge

Zum Stichtag 31.12.2014 sind keine bilanzierungspflichtigen Verträge von wesentlicher Bedeutung festgestellt worden. Für die Ausstattung mit technologischem Equipment (EDV-Ausstattung, Telekommunikationsanlage etc.) besteht jeweils ein Leasing-Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 12 Monaten. Der aktuelle Vertrag hat ein Volumen von 0,28 Mio. € und eine Laufzeit vom 15.07.2014 bis zum 14.07.2015.

Fahrzeuge werden von der städtischen Gesellschaft "Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)" geleast.

Mietverträge: Es bestehen stadtinterne langfristige Mietverträge mit dem Sondervermögen "Immobilienbetrieb" für die Büro- /Betriebsgebäude und die Schulen.

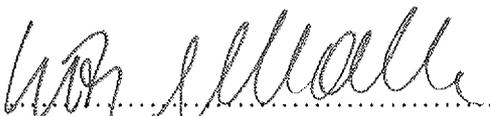
Daneben hat die Stadt langfristige Verträge mit den Betreibern von Kindertagesstätten und anderen sozialen Einrichtungen abgeschlossen, um ihren entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Stiftungen

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen unterliegen nach § 97 (2) GO den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und sind im gemeindlichen Haushaltsplan gesondert nachzuweisen. Diese verbindliche Einbeziehung in den gemeindlichen Haushalt erfordert, das separierte Vermögen dieser Stiftungen nach den gleichen Methoden zu bewerten, als wäre es originäres bzw. frei verfügbares Vermögen der Gemeinde.

In der Bilanz zum 31.12.2014 der Stadt Bergisch Gladbach wurde das entsprechende Vermögen unter den Bilanzposten der jeweils betreffenden Vermögensart angesetzt und als Bilanzausgleich ein adäquater Sonderposten gebildet.

Bergisch Gladbach, 15.10.2015


.....
(Lutz Urbach – Bürgermeister)


.....
(Jürgen Mündley – Stadtkämmerer)